



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
CornTec Biogas-Ummern II GmbH & Co. KG, Lohberg 10a, 49716 Meppen,
Biogasanlage Ummern II, Abdeckung des bestehenden Gärrestbehälters, Erhöhung der
Gaslagerkapazität**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 / § 9 UVPG¹**

Formale Voraussetzungen

Die Firma CornTec Biogas-Ummern II GmbH & Co. KG, Lohberg 10a, 49716 Meppen, hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Biogasanlage am Standort Birkenbuschweg in 29369 Ummern (Gemarkung Ummern, Flur 3, Flurstück 31/3) beantragt.

Diese Anlage fällt unter Nr. 1.15 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV und stellt die Hauptanlage dar. Zu der Biogasanlage gehören noch folgende Nebenanlagen, die ebenfalls unter den Anhang 1 der 4. BImSchV fallen: BHKW (Nr. 1.2.2.2 V) und Gasspeicher (Nr. 9.1.1.2 V).

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. der Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschritten wird
2. der angegebene Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das beantragte Vorhaben sind keine Größen- oder Leistungswerte festgelegt, ab denen eine unbedingte UVP-Pflicht vorgeschrieben ist. Unter Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG ist ein Prüfwert angegeben. Demnach ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu überprüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 des UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG bewertet. Anhand dieser Kriterien wurde geprüft, ob die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die beantragte Änderung betrifft eine bereits bestehende Anlage. Der vorhandene offene Gärrestbehälter soll mit einer Wetterschutzfolie und einer Gasspeicherfolie abgedeckt werden. Außerdem soll ein Tauchmotorrührwerk in dem Behälter installiert werden. Der Nachgärer und der Gärrestbehälter sollen über eine Gaspendelleitung miteinander verbunden werden. Des Weiteren ist vorgesehen den Gärrestbehälter an die vorhandene Gasleitung anzuschließen.

Durch die Abdeckung des Gärrestbehälters erhöht sich die (Bio-)Gaslagerung von 2.564 kg auf 6.147 kg. Zu einer Erhöhung der genehmigten 3,6 Mio. Nm³/a Produktionskapazität der Biogasanlage kommt es nicht. Auch die Feuerungswärmeleistung des BHKW bleibt unverändert.

Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage befindet sich nördlich in ca. 812 m bzw. nordöstlich in ca. 723 m Entfernung das Biotop Nr. 3328043. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Biotop ist nicht zu rechnen.

Mit dem Vorhaben gehen keine größeren Bauaktivitäten einher. Auch kommt es nicht zu einer neuen Flächenversiegelung. Änderungen hinsichtlich des Verkehrsaufkommen wird es nicht geben. Es wird lediglich mit einem Fahrzeug für die Anlieferung der Bauteile bzw. des Baumaterials gerechnet.

Im Landschaftsbild wird die Behälterabdeckung erkennbar sein, aber nicht zu negativen Auswirkungen führen.

Eine Nutzung natürlicher Ressourcen geht mit dem Vorhaben nicht einher. Abfälle entstehen hierdurch ebenfalls nicht.

Die Abdeckung des Gärrestbehälters stellt eine emissionsmindernde Maßnahme dar. Es werden die Restausgasungen im Gärrest zukünftig verhindert. Dies führt zu geringeren Luft- und Geruchsemissionen.

Die Biogasanlage Ummern II fällt nach wie vor nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Im Verfahren wurde die untere Naturschutzbehörde des Landkreis Gifhorn beteiligt. Mit Stellungnahme vom 01.03.2024 wurde mitgeteilt, dass aus deren Sicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der in Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die einen Anlass zur Durchführung einer UVP führen könnten. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.